

**Richtlinie:**  
**Curriculare Fortbildung zur gutachterlichen  
Tätigkeit für Psychotherapeut\*innen  
gemäß § 9 Fortbildungsordnung**

Beschluss des Vorstandes der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz vom **01.07.2024**

### **1. Regelung dieser Richtlinie**

Die Richtlinie stellt die Grundlage für die Beurteilung der Anforderungen an eine gutachterliche Tätigkeit als Sachverständige\*r für Kammermitglieder dar und dient der Sicherung der Fähigkeiten einer entsprechenden gutachterlichen Tätigkeit. Sie setzt den Rahmen für das Fortbildungscurriculum fest und formuliert die Inhalte der curricularen Fortbildung. Zudem wird geregelt, wie bereits absolvierte Weiter- und Fortbildungen anerkannt werden. Sie regelt insbesondere:

- a) Anerkennung einer Fortbildungsqualifikation,
- b) Qualifikationsbezeichnung nach § 2 Abs. 3 der BO LPK RLP,
- c) Aufnahme in die Sachverständigenliste.

### **2. Antragsverfahren**

2.1 Psychotherapeut\*innen, die nach dieser Richtlinie eine Fortbildung absolviert haben, erhalten auf Antrag und mit Einreichung der notwendigen Nachweise entsprechend der Anlage ein Zertifikat über die Anerkennung der Fortbildungsqualifikation sowie der erworbenen Bezeichnung. Zur Antragstellung ist das seitens der LPK RLP zur Verfügung gestellten Formular zu verwenden.

2.2 Der Antrag ist gebührenpflichtig. Die Gebühr für den Antrag entsteht mit Antragsstellung; damit ist die Gebühr auch zu leisten, wenn der Antrag negativ beschieden oder zurückgenommen wird.

2.3 Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, ein berufsrechtliches oder approbationsrechtliches Verfahren eingeleitet worden oder ein berufsgerichtliches Verfahren rechtshängig, kann die Kammer die Entscheidung über den Antrag solange zurückstellen, bis eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, ein Nichteröffnungsbeschluss gefasst oder das Verfahren eingestellt ist. Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt, wenn die Zuverlässigkeit gemäß Ziffer 3.4 gegeben ist, anderenfalls wird der Antrag ohne weitere Prüfung abgelehnt.

### **3. Anerkennungsvoraussetzungen**

3.1 Die Voraussetzung für die Anerkennung als Sachverständige\*r erfüllt, wer als Psychotherapeut\*in approbiert und Kammermitglied ist und

- a) die erforderliche Sachkenntnis besitzt sowie,
- b) die erforderliche Zuverlässigkeit in ihrer/seiner Person gemäß Ziffer 3.4 bietet.

3.2 Die erforderliche Sachkenntnis besitzt, wer die Teilnahme an einer gemäß dieser Richtlinie strukturierten oder einer gleichwertigen Fortbildungsreihe nachgewiesen hat. Der konkrete Inhalt und der Umfang der curricularen Fortbildung sind in der Anlage zur Richtlinie geregelt. Das Curriculum besteht aus mindestens 3 konsekutiven Modulen, dem Grundlagenmodul (Anlage, Punkt A), einem der Spezialisierungsmodule für Rechtsgebiete (Anlage, Punkt B) und dem Praxismodul (Anlage, Punkt C). Für

die Absolvierung mehrerer Spezialisierungsmodule muss das Grundlagenmodul gemäß Anlage insgesamt nur einmal abgeleistet werden. Im Rahmen des Studiums oder einer Fort- oder Weiterbildung erworbene Kenntnisse können auf die Inhalte einzelner Module angerechnet werden.

3.3 Die curriculare Fortbildung oder Bestandteile dieser müssen den Anforderungen des § 5 Abs. 2 der Fortbildungsordnung entsprechen. Die Fortbildung muss insbesondere auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sein, dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen, die Vorgaben der Berufsordnung einhalten, die weltanschauliche Neutralität wahren, die Überprüfbarkeit des Fortbildungserfolgs ermöglichen sowie von qualifizierten Referent\*innen angeboten werden. Die Kammer behält sich bei Nichterfüllung dieser Anforderungen vor, die curriculare Fortbildung oder Teile der curricularen Fortbildung nicht anzuerkennen.

3.4 Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen nur Personen, von denen eine gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten zu erwarten ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt regelmäßig insbesondere Personen, die

- a) falsche Angaben über die eigene Sachkunde machen oder
- b) eine strafrechtliche Sanktion, eine berufsrechtliche Rüge oder berufsgerichtliche Maßnahme innerhalb der zurückliegenden 10 Jahre erhalten haben.

3.5 Die Anerkennung erlischt bei Verzicht des/der Sachverständigen.

3.6 Wenn oder soweit die Voraussetzungen im Rahmen der Anerkennung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind, entscheidet der Vorstand der Kammer über den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung. Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, soweit die/der Sachverständige grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen Ziffer 6 (Regeln zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit) dieser Richtlinie verstößt.

#### **4. Qualifikationsbezeichnung gemäß § 2 Absatz 3 Berufsordnung LPK RLP**

4.1 Mit dem Zugang der Anerkennung der Fortbildungsqualifikation durch die LPK RLP sind die Kammermitglieder berechtigt, auf die erworbene Qualifikation gemäß § 2 Abs. 3 der Berufsordnung LPK RLP hinzuweisen. Die Qualifikationsbezeichnung für die einzelnen Bereiche lauten:

1. Sachverständige\*r für Straf- und Vollstreckungsrecht,
2. Sachverständige\*r für Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage,
3. Sachverständige\*r für Sozial- und Zivilrecht,
4. Sachverständige\*r für Familienrecht oder
5. Sachverständige\*r für Verwaltungsrecht.

4.2 Bezeichnungen nach dieser Richtlinie, die von einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer verliehen worden sind, dürfen in der anerkannten Form im Geltungsbereich dieser Richtlinie geführt werden.

#### **5. Eintragung in die Sachverständigenliste**

5.1 Die LPK RLP führt Sachverständigenlisten in die sich diejenigen Kammermitglieder als Sachverständige eintragen lassen können, die bereit sind, Gutachtertätigkeiten auszuführen. Die Sachverständigenliste wird

insbesondere Behörden, Gerichten und Institutionen im Zuständigkeitsgebiet der Kammer zu ihrer Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt. Die Sachverständigenliste wird von der LPK RLP auf der Homepage veröffentlicht.

5.2 Die Kammer trägt Kammermitglieder als Sachverständige in die jeweils zutreffende Liste ein, sofern die persönliche und fachliche Eignung gemäß Ziffer 3.1 vorliegt.

5.3 Kammermitglieder, die eine Bezeichnung oder einen Titel als Sachverständige führen, die von einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer verliehen wurde, können bei Gleichwertigkeit der curricularen Fortbildung gemäß dieser Richtlinie ebenfalls auf der Sachverständigenliste geführt werden. Ziffer 3.4 gilt für den Verbleib auf der Sachverständigenliste entsprechend.

5.3. Im Fall der Ziffern 3.5 (Verzicht) und 3.6 (Widerruf / Rücknahme der Anerkennung) sowie bei schriftlicher Erklärung der/des Sachverständigen, erfolgt die Streichung von der Sachverständigenliste.

## **6. Regeln für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit**

6.1 Die/Der Sachverständige ist verpflichtet, ihren/seinen Beruf entsprechend der Berufsordnung gewissenhaft auszuüben und die professionelle Qualität des Handelns unter Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln. Die/Der Sachverständige hat hierbei der großen Verantwortung, die die Ausübung der Sachverständigentätigkeit mit sich bringt, in vollem Umfang nachzukommen. Dies beinhaltet insbesondere die regelmäßige Fortbildung im jeweiligen Rechtsbereich und der Gutachterlichen Tätigkeit als solcher.

6.2 Die/Der Sachverständige ist verpflichtet, Interessenkonflikte offenzulegen und eine etwaige Besorgnis der Befangenheit der/dem Auftraggeber\*in unverzüglich anzuzeigen. Die/Der Sachverständige ist in entsprechender Anwendung der Berufsordnung verpflichtet, die/den Auftraggeber\*in zu informieren, wenn weitere diagnostische und therapeutische Fähigkeiten erforderlich sind, über die/der Sachverständige nicht verfügt. Ebenfalls ist ein Antrag auf Begutachtung eigener Patient\*innen in der Regel abzulehnen.

6.3 Die/Der Sachverständige ist verpflichtet gegenüber der Kammer anzuzeigen, wenn ein gerichtliches Verfahren gegen sie/ihn eingeleitet wird.

## **7. Umsetzungsregelungen**

7.1 Kammermitglieder, die vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechende Fortbildung durchlaufen haben, erhalten auf schriftlichen Antrag und Einreichung der erforderlichen Nachweise die Anerkennung der Fortbildungsqualifikation. Fehlende Fortbildungsteile können nach den Vorgaben der LPK RLP nachgeholt werden. Bereits begonnene Fortbildungen können nach dieser Richtlinie beendet werden.

7.2 Eine vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Bereichsweiterbildung, kann unter Anrechnung der abgeleisteten und nachgewiesenen Qualifikationsteile, nach den Vorschriften dieser Richtlinie als curriculare Fortbildung abgeschlossen werden.

7.3 Erworbene Weiterbildungstitel im Bereich „Gutachterliche Tätigkeit im Bereich der Rechtspsychologie“ nach WBO PP/KJP der LPK RLP erfüllen die Voraussetzungen dieser Richtlinie und berechtigen zur Aufnahme auf die Sachverständigenliste.

7.4. Bei Vorliegen von befristeten Bezeichnungen oder Titeln für eine Sachverständige Tätigkeit durch andere deutsche Psychotherapeutenkammern oder bei Aufnahme auf einer Sachverständigenliste bei einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer, erfolgt bei Gleichwertigkeit der Fortbildung mit dieser Richtlinie eine Anerkennung der Qualifikation im Sinne von Ziffer 4 im Wege einer gebührenpflichtigen Kurzprüfung.

7.5 Der Vorstand der Kammer kann im Einzelfall auf Antrag die Anerkennung der Fortbildungsqualifikation aussprechen, wenn er davon überzeugt ist, dass die antragstellende Person über eine dieser Richtlinie entsprechend gleichwertige fachliche Qualifikation verfügt.

## Anlage 1 Allgemeine Regelungen zur Gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Rechtspsychologie

### 1 DEFINITION

Rechtspsychologie ist die Anwendung psychologischen und psychotherapeutischen Wissens auf die gutachterliche Tätigkeit in spezifischen Rechtsgebieten:

1. Straf- und Strafvollstreckungsrecht,
2. Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage,
3. Sozial- und Zivilrecht,
4. Familienrecht und
5. Verwaltungsrecht.

Die/der Sachverständige erstellt für die Auftraggeber\*in auf der Grundlage ihres psychotherapeutischen und rechtspsychologischen Fachwissens ein unabhängiges fachliches Gutachten bei rechtlichen Fragestellungen.

### 2 ZIEL DER CURRICULAREN FORTBILDUNG

Die Fortbildung qualifiziert Psychotherapeut\*innen unabhängige, wissenschaftlich fundierte Gutachten bei rechtlichen Fragestellungen zu erstellen.

### 3 BESTANDTEILE DER CURRICULAREN FORTBILDUNG

Die Fortbildung besteht aus folgenden Bestandteilen:

<b>Theoretische Fortbildung</b>	mindestens 64 Einheiten <sup>1</sup> im Grundlagenmodul
	und je 80 Einheiten pro Spezialisierungsmodul
<b>Praktische Fortbildung</b>	je 4 Gutachten unter Supervision für Module B1 – B4
	8 Gutachten unter Supervision für Modul B5
<b>Supervision</b>	mindestens 15 Einheiten pro Spezialisierungsmodul unter Supervision

### 4 SUPERVISION

In jedem gewählten Spezialisierungsmodul mindestens 15 Einheiten kontinuierliche Supervision. Damit die Supervision anerkannt werden kann, muss die/der Supervisor\*in über eine Approbation nach § 2 PsychThG oder einen Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation verfügen sowie mindestens eine 3-jährige Tätigkeit als Sachverständige\*r im spezifischen Rechtsgebiet nachweisen.

<sup>1</sup> Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

## 5 THEORIEBAUSTEINE UND GUTACHTENERSTELLUNG

### A Grundlagenmodul (mind. 64 Stunden)

**Alle drei Bereiche (A1-A3) müssen abgedeckt sein:**

#### **A1 Grundsätze der Sachverständigentätigkeit (mind. 16 Einheiten)**

- a) Die/der Sachverständige und ihre/seine Rolle im Verfahren und in der Verhandlung:
  - Auswahl und Hinzuziehung einer/eines Sachverständigen;
  - Aufgaben und Pflichten der/des Sachverständigen;
  - Auftraggeber und Gutachtenerteilung;
  - Besorgnis der Befangenheit und Ablehnung von Sachverständigen;
- b) Grundzüge von Gesetzgebung und Rechtspflege;
- c) ethische Aspekte der Begutachtung.

#### **A2 Methodische und juristische Grundlagen (mind. 32 Einheiten)**

- a) Methodische und praktische Probleme der Begutachtung (z.B. angemessene Terminologie, Unterbringung zur Begutachtung, Haftungsfragen);
- b) relevante Rechtsvorschriften;
- c) Rechtsgebiete mit hohem Begutachtungsbedarf;
- d) Gerichtsverhandlungen und richterliche Urteilsfindung;
- e) allgemeine Rahmenbedingungen der gutachterlichen Untersuchung
  - Einbeziehung und Beauftragung von Nebengutachterinnen;
- f) spezielle Begutachtungsprobleme: fremdsprachliche Probandinnen, nicht geständige oder unkooperative Probandinnen; Probandinnen mit Simulations-/ Dissimulationstendenzen;
- g) rechtspsychologische Forschung und Ergebnisse;

#### **A3 Erstattung und Präsentation des Gutachtens (mind. 16 Einheiten)**

- a) Anfertigung des schriftlichen Gutachtens: Gliederung, Gestaltung, Lesbarkeit;
- b) die/der Sachverständige in der Verhandlung: Erstattung des mündlichen Gutachtens;
- c) rationelle Abwicklung eines Gutachtauftrages;
- d) häufig auftretende Fehler und Mängel;
- e) Gebührenordnung.

## **B Spezialisierungsmodule**

Bei den Spezialisierungsmodulen müssen jeweils mindestens 80 Einheiten je Modul nachgewiesen werden.

### **B1 Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht (mind. 80 Einheiten)**

Alle 5 Bereiche (B.1.1 – B.1.5) müssen abgedeckt sein.

#### **B1.1 Allgemeine Grundlagen:**

- a) Rechtsgrundlagen: Straf- und Strafvollzugsrecht, Strafprozessrecht für Erwachsene und Jugendliche, spezifische Landesgesetze (z.B. Maßregelvollzugsgesetze);
- b) Grundlagen zu Begutachtung und Psychotherapie/Behandlung von Straftäter\*innen (relevante Paragraphen, rechtliche Stellung der/des Sachverständigen, Rechte und Pflichten der/des Sachverständigen);
- c) Dokumentation;
- d) Begutachtungs- und Behandlungssettings (ambulant, JVA, Maßregelvollzug);
- e) empirisches Wissen zur Begutachtung und Psychotherapie von Straftäter\*innen;
- f) Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten und für Prognosegutachten (nach interdisziplinärer Arbeitsgruppe am BGH);
- g) (nachträgliche) Sicherungsverwahrung.

#### **B.1.2 Fachliche Grundlagen:**

- a) Theorien und Ergebnisse der empirischen Forschung zur Kriminalitätsentwicklung;
- b) Kenntnisse über devianzrelevante Störungen (z.B. Sucht, Sexualdevianz, Persönlichkeitsstörungen, Psychopathie, Störungen der Impulskontrolle, Entwicklungsstörungen);
- c) Behandlungsmodelle und Behandlungserfolgswahrscheinlichkeiten bei psychischen Störungen mit Straffälligkeit (Persönlichkeitsstörungen, Pädophilie, etc.);
- d) Kriterien zur Beurteilung, Grenzwerte, Prognoseinstrumente;
- e) Kompatibilität von rechtlicher und psychologisch/ psychiatrischer Begrifflichkeit;
- f) Äquivalenzbildung von juristischer Terminologie zu psychologisch/ psychiatrischer Terminologie;
- g) abweichendes Verhalten und Straffälligkeit in der Jugend.

#### **B.1.3 Schuldfähigkeit/ strafrechtliche Verantwortlichkeit:**

- a) Theoretische und methodische Grundlagen;
- b) Vorbereitung und Planung der Begutachtung;
- c) Untersuchung und Diagnostik;
- d) Erkenntnisquellen, strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 3 JGG);
- e) Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB;
- f) Reifebeurteilung (§ 105 JGG);
- g) Auftrag und Grenzen der Sachverständigentätigkeit;
- h) spezielle Fragen (Sucht, sexuelle Devianz, Persönlichkeitsstörungen, hirnorganische Störungen, Minderbegabung und so weiter).

#### **B1.4 Maßnahmen der Behandlung und Sicherung:**

- a) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB;
- b) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB;
- c) Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB und begleitende Regelungen;
- d) Aufnahme in einer sozialtherapeutischen Anstalt;
- e) Führungsaufsicht oder Bewährung (mögliche Auflagen);
- f) Psychotherapie von Straftäter\*innen;
- g) forensische Nachsorge (z.B. forensisch-psychiatrische Fachambulanzen).

#### **B1.5 Prognose:**

- a) Theoretische und methodische Grundlagen;
- b) Vorbereitung und Planung der Begutachtung;
- c) Untersuchung und Diagnostik;
- d) Erkenntnisquellen;
- e) Kriterien für Gefährlichkeits- und Legalprognose;
- f) Methodenauswahl und -anwendung (klinisch, intuitiv, statistisch);
- g) Prognoseinstrumente (insbesondere für Sexual- und Gewaltstraftäterinnen);
- h) Auftrag und Grenzen der/des Sachverständigen;
- i) Behandlungswissen und Therapieverlaufsbeurteilung.

### **B1 Gutachten Strafrecht und Strafvollzugsrecht (Praxismodul)**

4 Gutachten zu den Bereichen Schuldfähigkeit, strafrechtliche Verantwortlichkeit und Prognose.

Die Gutachten müssen unter Supervision erfolgen.

### **B2 Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage (mind. 80 Einheiten)**

Alle 10 Bereiche (B.2.1 – B.2.10) müssen abgedeckt sein.

#### **B2.1 Theoretische Grundlagen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung:**

- a) Erkenntnistheoretische Grundlagen;
- b) Gedächtnispsychologische Besonderheiten;
- c) empirische Studien zur Aussageanalyse:
  - Feldstudien;
  - Simulationsstudien;
  - spezielle Forschungsrichtungen;
  - Bewertung empirischer Studien.

#### **B2.2 Methodik der aussagepsychologischen Begutachtung:**

- a) Aussagepsychologische Fragestellungen;
- b) merkmalsorientierte Aussageanalyse;
- c) integrierende Glaubhaftigkeitsbeurteilung.

**B2.3 Spezielle Diagnostik in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung:**

- a) Phasen des Begutachtungsprozesses;
- b) psychologische Differenzierung der juristischen Aufgabenstellung;
- c) hypothesengeleitete Diagnostik;
- d) aussagepsychologische Exploration;
- e) spezielle Testpsychologie in der aussagepsychologischen Begutachtung;
- f) Standards aussagepsychologischer Begutachtungen;
- g) Grenzen aussagepsychologischer Befunderhebungen.

**B2.4 Beurteilung der Aussagetüchtigkeit:**

- a) Entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Voraussetzungen;
- b) psychopathologische Faktoren;
- c) Fähigkeiten des Erinnerens;
- d) Fähigkeiten der Verbalisation;
- e) Fähigkeiten zur Unterscheidung von Erinnerungsquellen.

**B2.5 Beurteilung der Aussagequalität:**

- a) Theoretische Annahmen zum qualitativen Unterschied bei erlebnisbasierten Aussagen;
- b) Systeme für merkmalsorientierte Qualitätsanalysen;
- c) aussageimmanente Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen;
- d) aussageübergreifende Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen;
- e) empirische Untersuchungen zur Trennschärfe der Merkmale;
- f) Ausdrucksverhalten und Erlebnisbezug;
- g) Gesamtbeurteilung der Aussagequalität.

**B2.6 Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen:**

- a) Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Kindern;
- b) auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Erwachsenen;
- c) Analyseschritte bei der Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen.

**B2.7 Beurteilung der Aussagevalidität:**

- a) Psychologische Besonderheiten der Aussageperson;
- b) spezielle Probleme der Entwicklungspsychologie bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung;
- c) emotionale und motivationspsychologische Aspekte der Aussage;
- d) spezielle Probleme suggestiver Einflüsse auf die Aussage;
- e) externe Validierungsmöglichkeiten.

**B2.8 Spezielle Probleme und Verfahren der Glaubhaftigkeitsbegutachtung:**

- a) Diagnostischer Wert nichtsprachlicher Ausdrucksverfahren;
- b) geschlechtsspezifische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung;
- c) Besonderheiten im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren;
- d) psychologische Glaubhaftigkeitsbeurteilung;
- e) Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Simulationsverdacht;

- f) Erhebungsbereiche und Methoden.

### **B2.9 Formale Standards der Gutachtenerstellung:**

- a) Schriftliche Gutachten;
- b) mündliche Gutachten;
- c) ergänzende gutachterliche Stellungnahme;
- d) Trennung gutachterlicher Aufgaben von therapeutischen Leistungen.

### **B2.10 Juristische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung:**

- a) Prozessrechtliche Stellung der Sachverständigen;
- b) Rechte und Pflichten von Sachverständigen;
- c) Besorgnis der Befangenheit und Ablehnung von Sachverständigen;
- d) Maßstäbe für die Hinzuziehung aussagepsychologischer Sachverständigen;
- e) neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung.

## **B2 Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage (Praxismodul)**

4 Gutachten unter Supervision.

## **B3 Familienrecht (mind. 80 Einheiten)**

Alle sieben Bereiche (B3. – B3.7) müssen abgedeckt sein.

### **B3.1 Rechtliche Grundlagen:**

- a) Sorgerecht (§§ 1626, 1627, 1681, 1628, 1629, 1671 BGB);
- b) zivilrechtliche Unterbringung Minderjähriger mit Freiheitsentziehung (§ 1631 BGB);
- c) Umgangsrecht (§ 1684 BGB);
- d) Entzug der elterlichen Sorge, Gefährdung des Kindeswohls (§ 1680, § 1666 BGB);
- e) Aufenthaltsbestimmungsrecht (§ 1672 BGB);
- f) Vormundschaftsrecht (§ 1632 BGB);
- g) Hilfen zur Erziehung/ Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, Eingliederungshilfe § 35a);
- h) Verfahrensrecht in Familiensachen (FGG).

### **B3.2 Besondere Rolle der/des Sachverständigen bei familienrechtlichen Begutachtungen:**

- a) Auftragserteilung und Auftragsannahme;
- b) Verpflichtung zur Unparteilichkeit;
- c) Sorgfaltspflicht;
- d) Verschwiegenheitspflicht;
- e) Zeugnisverweigerungsrecht;
- f) Offenbarungspflicht;
- g) Aufklärungspflicht;
- h) Verhältnis der/des Sachverständigen zu beteiligten Ämtern und Behörden.

### **B3.3 Psychologisch-psychotherapeutische Kenntnisse für die Begutachtung:**

- a) Entwicklungspsychologische Grundlagen, Bindungstheorie;
- b) systemische Modelle;
- c) klinische Diagnostik;
- d) Testdiagnostik (Entwicklungstests, Familienbeziehungsdiagnostik, Erziehungsstile, Persönlichkeitsdiagnostik);
- e) Gesprächsführung mit Sorgeberechtigten, Gesprächsführung mit Kindern (Unterscheidung objektiver und subjektiver Kindeswille);
- f) Erhebung und Dokumentation der Befunde.

### **B3.4 Diagnostisches Vorgehen bei der Gutachtenerstellung:**

- a) Analyse des Gutachtenauftrages;
- b) Analyse des familiären Systems (Beziehungen der Familienmitglieder);
- c) Untersuchungsplanung;
- d) Definition psychologischer Fragestellung (Erziehungsfähigkeit der Sorgeberechtigten, Beziehungs- und Bindungsfähigkeiten der Sorgeberechtigten, Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung, Kindeswille);
- e) Aktenstudium, Anamnese;
- f) Exploration;
- g) Auswahl und Anwendung psychodiagnostischer und explorativer Verfahren (Kind/ Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Stiefeltern);
- h) Interaktionsbeobachtung zwischen allen Beteiligten;
- i) Vorschlag von Interventionen;
- j) Informationen durch Beteiligte;
- k) Persönlichkeitsdiagnostik (fragestellungsbezogen).

### **B3.5 Abfassen des schriftlichen Gutachtens:**

- a) Aufbau des Gutachtens, Gestaltungsvorschriften;
- b) Fragestellung des Gerichts;
- c) Darstellung des Akteninhalts/ psychologisch relevante Anknüpfungstatsachen;
- d) Darstellung der Exploration der Parteien und des Kindes/ der Kinder/ des Jugendlichen;
- e) Ergebnisse und Darstellung der diagnostischen Befunde;
- f) Ergebnisse und Darstellung der Interaktionsbeobachtung;
- g) Zusammenfassung und Gewichtung der Befunde unter Berücksichtigung der Entstehung der Konfliktdynamik;
- h) Beschreibung von evtl. Veränderungen durch therapeutische Interventionen während des Begutachtungszeitraums;
- i) Prognose;
- j) Empfehlung an das Gericht.

### **B3.6 Das mündliche Verfahren:**

- a) Verfahrensvorschriften für das mündliche Gutachten;
- b) Verpflichtung der Sachverständigen, Beeidung;
- c) formaler Ablauf.

### **B3.7 Besonderheiten bei der Begutachtung:**

- a) Migrantenfamilien;
- b) traumatisierte Kinder/Jugendliche;
- c) Fälle von Gewalterfahrungen;
- d) Fälle psychisch erkrankter Eltern/ Sorgeberechtigter;
- e) geschlossene Unterbringung nach dem Vormundschaftsgesetz.

## **B3 Familienrecht (Praxismodul)**

4 Gutachten unter Supervision.

## **B4 Sozial- und Zivilrecht (mind. 80 Einheiten)**

Alle vier Bereiche (B4.1 – B4.4) müssen abgedeckt sein.

### **B4.1 Sachverständigentätigkeit im Sozialrecht:**

- a) gesetzliche Krankenversicherung SGB V;
- b) gesetzliche Rentenversicherung SGB VI;
- c) gesetzliche Unfallversicherung SGB VII;
- d) gesetzliche Pflegeversicherung SGB XI;
- e) soziales Entschädigungsrecht SGB XIV;
- f) Sozialhilfe (BSHG);
- g) Schwerbehindertenrecht.

### **B4.2 Spezielle Fragestellungen im Sozialrecht:**

- a) Diagnostik einer psychischen Störung und Beurteilung ihrer Chronizität und der daraus resultierenden Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit;
- b) Fragestellungen bzgl. Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Invaliditätsgrad sowie Rehabilitation bei Unfall;
- c) Grad einer Behinderung sowie des ursächlichen Zusammenhangs (Kausalität);
- d) Beurteilung der Leistungsfähigkeit bei der Begutachtung im Rahmen der Rentenversicherung mit Hilfe psychodiagnostischer Verfahren;
- e) Fragestellungen zur Simulation, Aggravation und Dissimulation;
- f) Schädigungsrecht, Opferentschädigung;
- g) Leistungsbeurteilung z.B. im Schwerbehindertenrecht.

### **B4.3 Sachverständigentätigkeit im Zivilrecht – Testierfähigkeit:**

- a) Gesetzliche Voraussetzungen für die Aufhebung der Testierfähigkeit § 2229 BGB;
- b) Nicht-Wirksamkeit der Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge)
  - bei Minderjährigen unter 16 Jahren;
  - bei bestimmten behinderten Personen;

- bei Personen mit natürlicher Geschäfts- oder Erklärungsunfähigkeit;
- c) Unwirksamkeitstatbestände: Psychische Krankheit mit dauerhafter psychischer Beeinträchtigung und Bewusstseinsstörung;
- d) Anforderungen an den Erblasser, Fragen der Orientierung, Labilität, Beeinflussbarkeit;
- e) besondere Begutachtungsbedingungen bei Tod des Erblassers.

#### **B4.4 Sachverständigentätigkeit im Zivilrecht – Betreuung:**

- a) Erforderlichkeitsgrundsatz (Erforderlichkeitsprinzip § 1986 Abs. 2 S. 1 BGB);
- b) Bestellung einer Betreuerin/ eines Betreuers;
- c) Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung;
- d) Kausalitätserfordernis, Beweisfragen für die/den Sachverständige;
- e) Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB).

### **B4 Gutachten Sozial- und Zivilrecht (Praxismodul)**

2 Gutachten im Bereich Sozialrecht und 2 Gutachten im Bereich Zivilrecht. Die Gutachten müssen unter Supervision erfolgen.

### **B5 Verwaltungsrecht (mind. 80 Einheiten)**

Mindestens vier der sechs Bereiche (B5.1 – B5.6) müssen abgedeckt sein.

#### **B5.1 Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsgesetz):**

- a) Begutachtung psychisch, reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren;
- b) sexuelle Traumatisierung (Besonderheit bei politischer Verfolgung, Haft, Folter, körperlicher Misshandlung), kurzfristige und langfristige Auswirkungen;
- c) Besonderheiten bei der Diagnostik bei fraglicher sexueller Traumatisierung;
- d) kulturelle Unterschiede im Umgang mit sexueller Traumatisierung;
- e) Besonderheiten bei der Erstbefragung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

#### **B5.2 Disziplinarrecht:**

Strafrechtliche Kenntnisse wie Schuldfähigkeit (siehe Modul B1.3).

#### **B5.3 Wehrtauglichkeit:**

- a) Begutachtung der psychischen Eignung zum Wehrdienst;
- b) Unterscheidung einer zeitweisen bzw. dauerhaften Wehruntauglichkeit (Ausmusterung).

#### **B5.4 Waffengesetz:**

Begutachtung der persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes sowie der erforderlichen geistigen Reife für den Umgang mit Schusswaffen und Munition.

### **B5.5 Jugendschutzgesetz:**

- a) Jugendschutzgesetz im Bereich der Medien;
- b) Beurteilung aus medienpsychologischer oder medienpädagogischer Sicht, Begutachtung entsprechender Medien hinsichtlich potentieller Jugendgefährdung wegen ihrer sexuellen oder ihrer gewalttätigen Inhalte (§§ 131, 184 StGB).

### **B5.6 Transsexuellengesetz:**

- a) Es sind spezielle Vorkenntnisse nachzuweisen:
  - Nachweis von Kenntnissen in Sexualtherapie;
  - Nachweis von psychotherapeutischer Erfahrung mit transsexuellen Patientinnen;
- b) Darüber hinaus sind zu belegen:
  - Transsexuellengesetz (Grundlagen, Geschichte, höchstrichterliche Entscheidungen zum TSG) und besondere Fragestellungen bei der Begutachtung nach TSG („transsexuelle Prägung“, der „dreijährige Zwang“, „hohe Wahrscheinlichkeit“ etc.);
  - Transsexualität/ Geschlechtsidentitätsstörung im ICD und DSM;
  - internationale und nationale „standards of care“ für Transsexuelle;
  - relevante Differentialdiagnosen und Komorbiditäten (konfliktvolle homosexuelle Entwicklungen, Paraphilien, Borderline-Persönlichkeitsstörung etc.);
  - das abgestufte, prozesshafte diagnostisch-therapeutische Vorgehen;
  - physische und psychische Wirkungen der Behandlung mit gegengeschlechtlichen Hormonen, Möglichkeiten und Grenzen geschlechtstransformierender Operationen, Voraussetzungen der Indikation zur Hormonbehandlung und zu geschlechtstransformierenden Operationen;
  - Sonderfall des Namensrechts (Änderung des Vornamens bzw. des Personenstandes).

### **B5 Gutachten Verwaltungsrecht (Praxismodul)**

In jedem der in der theoretischen Fortbildung gewählten Bereiche (B5.1 Aufenthaltsrecht; B5.2 Disziplinarrecht; B5.3 Wehrtauglichkeit; B5.4 Waffengesetz; B5.5 Jugendschutzgesetz; B5.6 Transsexuellengesetz) müssen mindestens 2 Gutachten erstellt werden. Die Gutachten müssen unter Supervision erfolgen.